

JULI 2018

Newsletter

Autoren:
Nathalie Voser
Benno Strub

DISPUTE RESOLUTION

Revision des Verjährungsrechts

Das Schweizer Parlament beschloss am 15. Juni 2018 eine Revision des Verjährungsrechts. Es wurde eine Sonderkategorie von Schäden geschaffen, nämlich Personenschäden, für die zukünftig allgemein eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren und eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren gilt. Daneben blieb nach einer langen Entstehungsgeschichte dieser Revision nur eine einzige bedeutsame Änderung übrig, nämlich die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre für ausservertragliche Ansprüche und Bereicherungsansprüche.

1 HINTERGRUND DER GESETZESREVISION UND KERNINHALT DER NEUEN REGELUNG

Mitte der 1980er Jahre begannen die Bemühungen um eine umfassende Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts. Dieses Unterfangen stiess jedoch auf grosse Schwierigkeiten. Ein tragfähiger Konsens kristallisierte sich im Laufe der Jahre nur für eine Änderung des Verjährungsrechts im Bereich von **Personenschäden** und einige **weitere punktuelle Anpassungen** heraus. Der Bundesrat legte daher dem Parlament im November 2013 einen entsprechenden Entwurf mit Anpassungsvorschlägen vor.

1.1 VERJÄHRUNG VON PERSONENSCHÄDEN IM BISHERIGEN RECHT

1.1.1 KEINE SPEZIELLE VERJÄHRUNGSFRIST FÜR PERSONENSCHÄDEN

Das Schweizer Recht kennt unter dem geltenden Recht keine spezielle Verjährungsfrist für Personenschäden. Diese verjähren somit sowohl bei vertraglicher als auch bei ausservertraglicher Haftung nach **zehn Jahren**. Bei einem Schaden

deliktischen Ursprungs ist ausserdem die sogenannte relative Frist von einem Jahr zu beachten, innert welcher der Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder zumindest die Verjährung unterbrochen werden muss. Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem der Geschädigte vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis hat. Die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren im Deliktsrecht beginnt dagegen mit dem Tage der schädigenden Handlung bzw. bei widerrechtlichen Unterlassungen mit deren Ende.

Die aktuelle Regelung der Verjährung ist für diejenigen Fälle problematisch, bei denen sich Schäden erst viele Jahre nach der schädigenden Handlung oder Unterlassung manifestieren (sogenannte **Spätschäden**). So haben Bauch- und Brustfellkrebs (Mesotheliom) und andere asbestbedingte Krankheiten Latenzzeiten von 15 bis 45 Jahren ab Beginn der Exposition mit Asbestfeinstaub. Aus diesem Grund kann mit der aktuellen Regelung bei Fällen mit langer Latenzzeit eine Schadenersatzforderung verjähren, bevor der Geschädigte von seinem Schaden

überhaupt weiss. Dies gilt nach ständiger höchstrichterlicher Praxis auch bei Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung vertraglicher Pflichten.

In dem vom Bundesgericht im Jahre 1980 gefällten Leitentscheid BGE 106 II 134 war der Fall einer Uhrenarbeiterin zu beurteilen, die in den 1940er und 1950er Jahren am Arbeitsplatz ionisierenden Strahlen ausgesetzt war. Erst 18 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zeigten sich gesundheitliche Folgen. Die Arbeiterin klagte im Jahre 1976 gegen den ehemaligen Arbeitgeber auf Schadenersatz. Sie begründete ihre Klage mit unterlassenen Arbeitssicherheitsmassnahmen. Das Bundesgericht entschied, dass die zehnjährige Verjährungsfrist im Delikts- und Vertragsrecht **unabhängig davon zu laufen beginne, ob die Geschädigte Kenntnis von einem Anspruch hat oder nicht**. Es kam zum Schluss, dass bei vertraglichen wie bei deliktischen Ansprüchen von Arbeitnehmern die zehnjährige Verjährungsfrist mit dem Unterbleiben der dem Arbeitgeber obliegenden Schutzmassnahmen, spätestens aber im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses zu laufen beginne, und erachtete die Ansprüche deshalb als verjährt.

"Aktuell kann bei Krankheiten mit langer Latenzzeit eine Schadenersatzforderung verjähren, bevor der Geschädigte von seinem Schaden überhaupt weiss."

Das Bundesgericht liess dabei nicht ausser Acht, dass es **für die Geschädigte streng** erscheint, wenn die absolute Verjährung eintritt, bevor sie überhaupt von ihrem Anspruch Kenntnis hat und sie an ihrer Untätigkeit kein Verschulden trifft. Diese mögliche Folge sei dem Gesetzgeber aber nicht entgangen, so dass der Richter hier nicht befugt sei, vom Gesetz abzuweichen, um die Verjährung in einem bestimmten Fall zu vermeiden.

1.1.2 DER FALL MOOR

Die Verjährungsfrage wurde insbesondere im Zusammenhang mit **Asbesterkrankungen** in den letzten Jahren wiederholt dem Bundesgericht vorgelegt, welches die oben dargelegte Rechtsprechung in allen Fällen bestätigte.

Gegen zwei solche Entscheide im Zusammenhang mit dem an einem Mesotheliom verstorbenen Hans Moor wurden von den Angehörigen Beschwerden an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Strassburg erhoben (Howald Moor et al. gegen Schweiz, 52067/10 und 41072/11, sog. Fall Moor).

In seinem Entscheid von 2014 sah der EGMR im Fall Moor in der Anwendung der Verjährungsbestimmungen des Schweizer Rechts eine **Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht**. Der EGMR befand, die systematische Anwendung der Schweizer Verjährungsregeln auf die Opfer von Krankheiten, welche erst lange Zeit nach den krankheitsverursachenden Ereignissen diagnostiziert werden können, sei geeignet, die Betroffenen von der Möglichkeit auszuschliessen, ihre Ansprüche vor Gericht geltend zu machen. Wenn es wissenschaftlich nachgewiesen sei, dass

eine Person nicht wissen könne, dass sie an einer bestimmten Krankheit leide, müsse dies bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigt werden.

1.2 "RUNDER TISCH": REGELUNG VON KÖRPERLICHEN SPÄTSCHÄDEN AUS ASBEST-EXPOSITION

Noch während eine Totalrevision des Haftpflichtrechts angestrebt wurde, gab es ab 2004 **Vorstösse im Parlament**, die besondere Verjährungsregeln für **Ansprüche von Asbestopfern** forderten. So wurde in einem dieser Vorstösse für Personenschäden eine relative Frist von fünf Jahren und eine absolute Frist von fünfzig Jahren gefordert.

Als Reaktion auf solche Vorstösse und auf den Fall Moor wurde Anfang 2015 vom Bundesrat der "Runde Tisch Asbest" eingesetzt, an welchem Vertreter von Versicherungen, Industrie, Verwaltung, Gewerkschaften und Opferorganisationen über **Lösungen zur Unterstützung der Asbestopfer** diskutierten.

Nach der Einigung am "Runden Tisch Asbest" wurde im März 2017 die **Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA; www.stiftung-efa.ch)** gegründet; im Juli 2017 nahm die Stiftung EFA ihre operative Tätigkeit auf. Grundsätzlich sollen über den Entschädigungsfonds Schäden ausgeglichen werden, welche nicht über die obligatorische Berufsunfallversicherung (SUVA) gedeckt sind, d.h. insbesondere Schäden von Personen, welche an einer asbestbedingten Krankheit leiden oder gestorben sind, deren Asbestexposition sich aber nicht auf eine berufliche Exposition zurückführen lässt. Der Fonds deckt auch rückwirkend Schäden ab, die durch ein nach dem 1. Januar 2006 ausgebrochenes Mesotheliom entstanden sind.

1.3 DIE NEUE ABSOLUTE VERJÄHRUNGSFRIST VON 20 JAHREN FÜR PERSONENSCHÄDEN

Die nun vom Parlament beschlossene Revision geht auf einen Vorentwurf aus dem Jahr 2011 und den Entwurf aus dem Jahr 2013 für eine **auf die Verjährungsregeln beschränkte Teilrevision des Obligationenrechts** sowie diverser anderer Gesetze zurück.

Der Nationalrat, der sich im September 2014 zuerst mit der Vorlage befasste, entschied sich für eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 30 Jahre. Im Dezember 2015 behandelte der Ständerat die Vorlage. Er stimmte gegen eine spezielle längere Verjährungsfrist für Personenschäden, ergänzte die Vorlage aber durch eine rückwirkende Übergangsregelung zugunsten von Asbestopfern mit bereits verjährtten Ansprüchen.

Danach sistierte die Nationalratskommission im Februar 2016 zunächst die Beratung der Differenzen zwischen den Räten, da sie die **Diskussionen über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für die Asbestopfer** abwarten wollte. Nach dessen Errichtung beantragte die Nationalratskommission die Abschreibung der Gesetzesrevision, doch widersetzte sich die Ständeratskommission diesem Ansinnen.

In der **Differenzbereinigung** im Parlament im ersten Halbjahr 2018 einigten sich die Räte schliesslich auf die Lösung des Nationalrats, d.h. eine **Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre ohne spezielle Übergangsregelung für bereits verjäherte Fälle**.

Die neue Regelung gilt sowohl für Schäden aus ausservertraglicher wie auch vertraglicher Haftung (neue Art. 60 Abs. 1^{bis} und 128a OR).

1.4 EINFÜHRUNG EINER ALLGEMEINEN RELATIVEN VERJÄHRUNGSFRIST VON DREI JAHREN BEI PERSONENSCHÄDEN

Für Personenschäden wird mit der Revision gleichzeitig mit der neuen absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren erstmals bei einer vertraglichen Haftung **zusätzlich eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren** eingeführt. Damit spaltet sich künftig die vertragliche Haftung in eine solche mit und eine solche ohne relative Frist, je nachdem, ob es sich um Personen- oder Sachschäden handelt.

In der Botschaft wurde dazu ausgeführt, dass die *„damit verbundene ausnahmsweise Verkürzung der Verjährungsfrist ... sachgerecht und gerechtfertigt“* erscheint.

Zukünftig wird die Verjährung vertraglicher Ansprüche aus Personenschäden, die keine Spätschäden sind, somit in vielen Fällen **effektiv kürzer sein als bisher**.

2 DIE ÜBRIGEN ÄNDERUNGEN IM VERJÄHRUNGSRECHT

Neben der umstrittenen Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden umfasst die Revision auch **weitere Änderungen**, von denen nachstehend einzelne dargestellt werden.

2.1 VERLÄNGERUNG DER RELATIVEN FRIST AUF DREI JAHRE

Das Schweizer Recht kennt bislang eine **relative Verjährungsfrist von einem Jahr im Delikts- und Bereicherungsrecht**. Danach müssen Schadenersatz- bzw. Bereicherungsansprüche innert eines Jahres ab Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen bzw. ab Kenntnis des Bereicherungsanspruchs geltend gemacht werden. Diese Frist wurde in Lehre und Praxis weitherum als zu kurz erachtet, und auch in anderen Rechtsordnungen sind entsprechende Fristen meist länger.

Die Frist wird nun **auf drei Jahre verlängert**, was vor allem die aussergerichtliche Regelung von Haftpflichtfällen erleichtern dürfte, indem dafür mehr Zeit zur Verfügung steht. Auch im **Bereicherungsrecht** wird die längere relative Frist die Lage des Gläubigers verbessern, auch wenn die Rechtsprechung die Voraussetzungen, wann eine effektive Kenntnis des Anspruchs anzunehmen ist, bisher relativ grosszügig zu Gunsten des Entreicherten ausgelegt hat.

2.2 ANPASSUNG DER GRÜNDE FÜR DAS RUHEN DER VERJÄHRUNG

Das Obligationenrecht enthält in Art. 134 Abs. 1 OR einen **Katalog von Gründen**, aus welchen die **Verjährung nicht beginnt bzw. ruht**, der nun erweitert wird.

Insbesondere wird neu die Verjährung künftig *„während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung“* ruhen (Ziff. 8). Wie aus dem Gesetzestext hervorgeht, sind die aufgezählten Streitbeilegungsmethoden nicht abschliessend genannt, sondern es sollen alle formellen und informellen Arten der **aussergerichtlichen Streitbeilegung** darunter fallen. Die Parteien müssen diesen Verjährungsstillstand schriftlich vereinbaren.

Zudem wurde die bisherige Bestimmung angepasst, wonach die Verjährung ruht, solange eine Forderung *„vor einem schweizerischen Gericht“* nicht geltend gemacht werden kann. Neu ist erforderlich, dass eine Forderung **„aus objektiven Gründen vor keinem Gericht“** weltweit, inklusive Schiedsgerichten, geltend gemacht werden kann (Ziff. 7).

„Die Revision bringt die erwünschte Verlängerung der relativen Verjährungsfrist im Delikts- und Bereicherungsrecht auf drei Jahre.“

2.3 WEITERE ÄNDERUNGEN

Mit der Revision des Verjährungsrechts werden auch weitere Bestimmungen angepasst. Es handelt sich insbesondere um folgende erwähnenswerte Neuregelungen:

- > Neu steht dem Geschädigten aus einer Straftat in jedem Fall eine **zusätzliche dreijährige Frist ab Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils** zur Verfügung, um seine Schadenersatzansprüche geltend zu machen (Art. 60 Abs. 2 OR).
- > Die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung auf **Solidar- und Mitschuldner, Bürgen und Versicherer** wird teilweise neu geregelt (Art. 136 OR).
- > Mit den Änderungen in Art. 141 OR, dessen Randtitel neu *„Verzicht auf die Verjährungseinrede“* lautet, werden die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum **Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung** gesetzlich verankert und einige Präzisierungen vorgenommen. Ein Verzicht ist für höchstens zehn Jahre und neu erst **ab Beginn des Laufes der Verjährung** möglich. Eine Sonderregelung gilt wenn der Verzicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.
- > Die Verjährungsfrist zur Einleitung von **paulianischen Anfechtungsklagen** nach der Zustellung des Pfändungsverlustscheins, der Konkurseröffnung oder der Bestätigung eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung wird von zwei auf drei Jahre verlängert (Art. 292 SchKG).

3 FAZIT UND INKRAFTTRETEN

Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus Personenschäden sowohl aus Vertrag als auch aus Delikt auf 20 Jahre wird je nach Interessenlage unterschiedlich zu bewerten sein. Ansonsten bringt die Revision des Verjährungsrechts die grösstenteils **erwünschte Verlängerung der relativen Verjährungsfrist im Delikts- und Bereicherungsrecht**, welche in der Praxis zu einer erheblichen Erleichterung führt. Demgegenüber bleibt die allgemeine Verjährung von zehn Jahren für vertragliche Ersatzansprüche für Sachschäden unverändert.

Die **Referendumsfrist** der vom Parlament am 15. Juni 2018 beschlossenen Revision des Verjährungsrechts läuft bis am 4. Oktober 2018, doch ist ein Referendum unwahrscheinlich. Das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen wird anschliessend vom Bundesrat bestimmt.

Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

In Zürich:



Nathalie Voser

Partnerin
nathalie.voser@swlegal.ch

In Genf:



Christian Girod

Partner
christian.girod@swlegal.ch



Benno Strub

Counsel
benno.strub@swlegal.ch



Louis Burrus

Partner
louis.burrus@swlegal.ch

SHELLENBERG WITTMER AG / Rechtsanwälte

ZÜRICH / Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz / T+41 44 215 5252

GENÈVE / 15bis, rue des Alpes / Postfach 2088 / 1211 Genève 1 / Schweiz / T+41 22 707 8000

SINGAPUR / Schellenberg Wittmer Pte Ltd / 6 Battery Road, #37-02 / Singapur 049909 / www.swlegal.sg

www.swlegal.ch

Dieser Newsletter ist auf unserer Website www.swlegal.ch auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar.